LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21750**

13.10.2026

Kleine Anfrage 8891

des Abgeordneten Sebastian Watermeier SPD

Braucht selbst die kleinste Antenne einen Statiker? Zur Auslegung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen bei Antennenanlagen

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 5a lit. aa) BauO NRW sind Antennen und antennentragende Masten bis zu einer Höhe von 20 Metern auf Gebäuden verfahrensfrei, sofern eine nach § 54 Abs. 4 BauO NRW berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat.

Aus der Praxis werden Zweifel an der Auslegung dieser Vorschrift herangetragen. Insbesondere wird gefragt, ob die Verpflichtung zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung unabhängig von Größe, Gewicht und Windlast der jeweiligen Antennenanlage gilt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift könnte dies auch kleinere Antennenanlagen erfassen, etwa Satellitenschüsseln oder Amateurfunkantennen mit nur kurzer Mastlänge und geringem Eigengewicht. Als Beispiel wird auf Antennenrohre von etwa einem Meter Länge mit einer lediglich wenige Zentimeter großen Antenne verwiesen.

Sollte die Vorschrift tatsächlich so auszulegen sein, dass selbst bei derartigen Kleinanlagen eine statisch-konstruktive Unbedenklichkeitsbescheinigung durch eine nach § 54 Abs. 4 BauO NRW qualifizierte Person erforderlich ist, könnte dies zu erheblichen Mehrkosten führen. Die Kosten des Nachweises würden in vielen Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Anschaffungs- und Montagekosten der eigentlichen Anlage stehen. Betroffen wären nicht nur Funkamateure, sondern auch zahlreiche private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Handwerksbetriebe.

Zudem stellt sich die Frage, wie die Regelung in der Praxis vollzogen wird und ob die Landesregierung die Auswirkungen auf den Bürokratieaufwand sowie die Akzeptanz der Vorschriften und deren tatsächliche Umsetzbarkeit bewertet hat.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie legt die Landesregierung die Regelung des § 62 Abs. 1 Nr. 5a lit. aa) BauO NRW hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 54 Abs. 4 BauO NRW aus?

2. Erfasst die Verpflichtung zur Feststellung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit durch eine nach § 54 Abs. 4 BauO NRW berechtigte Person auch Antennenanlagen von geringer Größe, beispielsweise Satellitenempfangsanlagen oder Amateurfunkantennen mit einer Mastlänge von etwa einem Meter und geringem Eigengewicht?

Datum des Originals: 13.10.2026/Ausgegeben: 14.10.2026

3. Welche Kriterien sind nach Auffassung der Landesregierung maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Antennenanlage unter die Bescheinigungspflicht des § 62 Abs. 1 Nr. 5a lit. aa) BauO NRW fällt?

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die praktische Anwendung bzw. Durchsetzung dieser Vorschrift durch die unteren Bauaufsichtsbehörden vor?

5. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus Anlass, die Vorschrift zu präzisieren oder Bagatellgrenzen für kleinere Antennenanlagen vorzusehen?

Sebastian Watermeier